



Pa. 71.
2.



Verantwortung wegen der Quartalsarbeiten
Abgaben in der Quartalsrechnung
Guldenstadt des 11. Jan. 1810

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]





Sr Friedrich Welm / von Wfftes Gna-
den / König in Preussen Marggraff zu Brandenburg / des

heil. Römischen Reichs Erz-Cammer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jüb / Berge / Stettin / Pommern / der Saffuben und Wenden
zu Mecklenburg / auch in Schlesien und zu Crossen Bog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und dersch Braff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marc Ravensberg /
Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwen / Bühren und Behrdam / Marquis zu der Behre und
Blissingen / Herr zu Ravenstein der Lande Rostock / Stard / Lauenburg / Büton / Arlay und Breda. 2c.

Zügen hiermit männiglich insonderheit denen von demter schafft / Magistraten / Beamten Befehlichshabern /
auch sämtlichen Ober- und Einnehmern / und Eingessenen Unserer Graffschafft Hohnstein / in Gnaden zu wissen /
nachdem Uns Unser Commisariat unsers Fürstenthum Halberstadt obulängst allerunterthänigst vorgestel-
let / welcher gestalt in gedachter Unser Graffschafft Hohnstein / als welche überall mit fremden territoriis umgeben
ist / gar keine grobe Münz-Sorten an zwey Dritteln unruveruffenen 2. ggr. Stücken zukommen / hingegen
die Einwohnern derselben und Unterthanen necessitiren / ihre Früchte und Vi&tualien / und was sie sonst
zum Verkauf übrig / in solchen fremden Landen / und provinciis / aus welchen sie doch nichts als abgesetzte Geld-
Sorten / oder Französische Thaler / zurückbringen können zu verfilbern / Wir dannenhero an Unsere Halberstäd-
tische Regierung unterm 19. Jan. jüngsthin allergnädigst scribiret / wie Wir in Gnaden resolviret / daß es bey dem
von Uns unterm 15. Dec. des zurückgelegten 1714. Jahrs ausgelassenen und publicirten Münz-Edict allerdings
sein Bewenden haben / und die fremde verruffene Schels-Münze in Unserm Lande nicht wieder ausgegeben
werden solle: Damit aber gleichwohl Handel und Wel mit denen Auswertigen nicht gar abgeschnitten wer-
de / und Unsere Unterthanen ihre exportanda an Fremde verkauffen können / Wir noch vor erst in Gnaden per-
mittiren / und nachlassen wolten / daß die französische Thaler im Handel und Wandel ferner geduldet / und von Un-
sern Unterthanen so hoch als ihnen möglich gegen gute Fl und 2. ggr. Stücken vertwechselt werden mögen / jedoch
aber à dato an bey Unserm Cassen / nicht höher als 100. ggr. angenommen werden sollten; Als haben sich alle
Unsere / zu denen Cassen verordneten Bediente / in Unserer Graffschafft Hohnstein hiernach eigentlich zu achten. Si-
gnat. Halberstadt den 11. Jun. 1715.



Kg 4215

(2) 4°

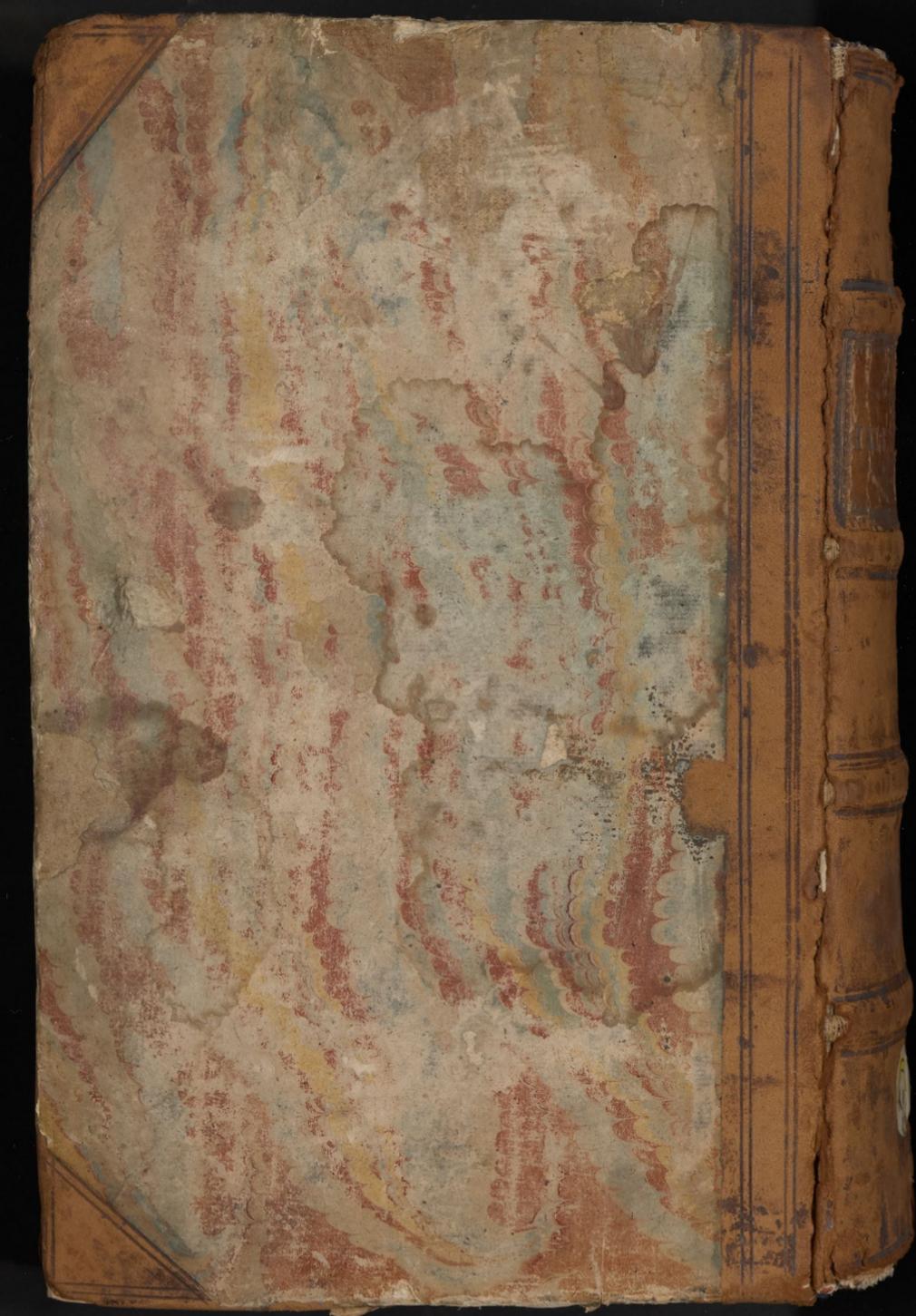
KD 18



KD 17

21







Er Friedrich We

den / König in Preussen

Heil. Römischen Reichs Erb-Cammer

Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich

den / zu Mecklenburg / auch in Schlesien und zu Crossen

Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und

Stein / Tecklenburg / Bingen / Schw...

u Ravenstein der Lande Rostock / S...

änniglich insonderheit denen von dertte

ber- und Einnehmern / und Eingefessen

r Commissariat unsers Fürstenth...

in gedachter Unser Graffschafft Holteim

e Müß-Sorten an zwey Dritteln man

rselben und Unterthanen necessitimbey

g / in solchen fremden Landen / und

anzösische Thaler / zurückbringen köm

nterm 19. Jan. jüngsthin allergnädig

. Dec. des zurückgelegten 1714. Jah

ben / und die fremde verruffene S

nit aber gleichwohl Handel und Wel

nterthanen ihre exportanda an Frem

lassen wolten / daß die französische

o hoch als ihnen möglich gegen gute

Unsere Cassen / nicht höher als

ssen verordneten Bediente / in Un

den 11. Jun. 1715.

